



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Errichtung von Windkraftanlagen im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet der Gemeinden Kleinbarkau, Großbarkau und Honigsee

1. Inwieweit hat die Landesregierung Kenntnis bezüglich der Planungen der Gemeinden Kleinbarkau, Großbarkau und Honigsee hinsichtlich eines interkommunalen Gewerbegebiets mit einer Gesamtfläche von ca. 80 Hektar?

Antwort:

In 2023 hat das Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum II stattgefunden. In verschiedenen Stellungnahmen sowie in einer regionalen Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Planungsraum II wurde der Bereich Klein Barkau, Großbarkau und Honigsee östlich der A 21 / B 404 als Gewerbeflächenpotenzial benannt. Konkrete Planunterlagen liegen der Landesregierung jedoch nicht vor.

2. Ist es zutreffend, dass seitens des Innenministeriums die Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen auf einer Teilfläche dieses Gewerbegebiets

ausgeschlossen worden ist? Es wird bei der Beantwortung um Darlegung der Begründung seitens des Innenministeriums, insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen und des zu Grunde gelegten Sachverhalts, gebeten.

Antwort:

Es ist nicht zutreffend, dass seitens des Innenministeriums die Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen auf einer Teilfläche dieses Gewerbegebiets ausgeschlossen worden ist.

Vielmehr sieht die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) aus 2020 im gesamten Bereich der Gemeinden Klein Barkau, Großbarkau und Honigsee kein Vorranggebiet Windenergie vor. Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ist daher dort grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein vom Juni 2024 sieht im angesprochenen Gebiet östlich der A 21 / B 404 ebenfalls keine Potenzialfläche für Windenergienutzung vor. Das Gebiet ist von Mindestabständen zur Wohnbebauung (400 m im Außenbereich, 800 m zu Siedlungen) sowie teilweise vom Seeadlerdichtezentrum im Kreis Plön überstrichen. Diese Schutzbelange sollen gemäß LEP-Entwurf als Ziele der Raumordnung zum Ausschluss der Windenergienutzung führen.

Darüber hinaus sieht der LEP-Entwurf als Ziel der Raumordnung vor, die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in Gewerbegebieten und im Umkreis von 400 m um Gewerbegebiete auszuschließen.

3. Wie stellen sich grundsätzlich die planerischen Möglichkeiten der Kommunen dar, in Gewerbegebieten Windkraft- bzw. Photovoltaik-Anlagen zu errichten? Es wird bei der Beantwortung um Nennung der wesentlichen rechtlichen Grundlagen sowie um Darlegung der maßgeblichen tatsächlichen Sachverhaltsumstände gebeten.

Antwort:

Gewerbegebiete werden von Kommunen im Rahmen von qualifizierten Bebauungsplänen gemäß § 30 Absatz 1 BauGB als Gebietstyp gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen. Bei der Bauleitplanung ist der Planungsträger gemäß § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung gebunden. Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB). Setzen Bebauungspläne ein Baugebiet in Form eines Gewerbegebiets fest, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit bezüglich der Art der baulichen Nutzung nach der Baugebietsvorschrift des § 8 BauNVO. Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie gehören gemäß

§ 8 Absatz 2 Nr. 1 BauNVO zur allgemein zulässigen Regelbebauung. Diese Nutzungsarten müssen – auch wenn sie allgemein zulässig sind – dem Gebietscharakter entsprechen. Es kann weiter darauf ankommen, ob und inwieweit solche Anlagen als selbständige gewerbliche Anlagen (vgl. § 8 Absatz 2 Nr. 1 BauNVO) oder als Nebenanlagen (vgl. § 14 BauNVO) einzuordnen sind. Der diesen Anlagen zuzuordnende Störgrad kann bei Anwendung des § 15 Absatz 1 Satz 2 BauNVO von Bedeutung sein. Schließlich kann nach § 15 Absatz 1 Satz 1 BauNVO von Relevanz sein, ob die Eigenart des Baugebiets berührt ist und sich daraus eine Unzulässigkeit ergibt. Weitere Beschränkungen können sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans zum Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 ff. BauNVO) sowie zur Bauweise und den überbaubaren Grundstücksflächen (§§ 22 f. BauNVO) ergeben. Im Übrigen ist die Rechtslage für Windenergie und Photovoltaikanlagen aber unterschiedlich.

- a) Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen ist planungsrechtlich im ausgewiesenen Gewerbegebiet allgemein zulässig. Etwas Anderes gilt aber dann, wenn die Gemeinde von § 1 Absatz 5 BauNVO Gebrauch gemacht und eine allgemein zulässige Nutzung nach § 8 Absatz 2 BauNVO für unzulässig oder nur für ausnahmsweise zulässig erklärt hat. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit gibt ihr § 1 Absatz 5 BauNVO diese Möglichkeit, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Gebiets (hier: Gewerbe) gewahrt bleibt. Weitere rechtliche Einschränkungen hinsichtlich der Standortwahl, die sich aus Ziffer 4.5.2 (Z) des Landesentwicklungsplans für Photovoltaik ergeben (nicht in Vorranggebieten für Natur- und Landschaft, regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, Schwerpunkträumen für Tourismus und/oder Erholung) treffen in der Regel nicht auf Gewerbegebiete in qualifizierten Bebauungsplänen zu. Wenn doch, würde ein solcher Plan gegen § 1 Absatz 4 BauGB verstoßen, wonach Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnungspläne anzupassen sind. Ein zielwidriger Bebauungsplan hätte keinen rechtlichen Bestand.

Im fortgeschriebenen Erlass zu Grundsätzen der Planung von Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Solarerlass) der Landesregierung vom 09.09.2024 ([Solarerlass schleswig-holstein.de](https://www.solarerlass.schleswig-holstein.de)) wird unter C III. Bebauungsplan zu Gewerbegebieten ausgeführt:

„Gewerbegebiete sollten im Hinblick auf ihre eigentliche Zweckbestimmung und eine effiziente Flächennutzung in der Regel nicht für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen vorgesehen werden. Hierfür ist eine entsprechende Feinsteuerung nach § 1 Absatz 5 bzw. 6 BauNVO erforderlich. Als baurechtlich zulässige Nebennutzung sollten Solar-Anlagen jedoch ermöglicht werden.“

Im Hinblick auf die Rechtslage der BauNVO handelt es hierbei um eine Empfehlung für die Gemeinden, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit zu erwägen, von den Möglichkeiten des § 1 Absatz 5 BauNVO

Gebrauch zu machen, sofern sie dies zur Erhaltung der allgemeinen Zweckbestimmung als Gewerbegebiet für erforderlich halten.

- b) Bei der Planung von Windkraftanlagen ist zwischen den raumordnerischen Rahmenbedingungen und der gemeindlichen Bauleitplanung zu unterscheiden. Die raumordnerischen Rahmenbedingungen differieren derzeit in Abhängigkeit des jeweiligen Planungsraumes:

Für die Planungsräume II (Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster) und III (Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie kreisfreie Stadt Lübeck) gelten die Landesverordnungen für die Regionalpläne für die Planungsräume II und III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land). Demnach dürfen raumbedeutsame Windkraftanlagen nur innerhalb der in den Landesverordnungen festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering errichtet und erneuert werden. Außerhalb dieser Gebiete ist die Errichtung ausgeschlossen. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, dass eine Gemeinde gemäß §13b Landesplanungsgesetz im Rahmen der Planung eines Windenergiegebietes ein Zielabweichungsverfahren beantragt. Unter den Voraussetzungen von § 13b LaplaG, insbesondere bei Berücksichtigung der im Landesentwicklungsplan für Windenergie an Land festgelegten Ziele der Raumordnung, wäre dann eine Zielabweichung möglich.

Im Planungsraum I (Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie kreisfreie Stadt Flensburg) hingegen ist die entsprechende Landesverordnung durch das Oberverwaltungsgericht Schleswig für unwirksam erklärt worden, so dass hier keine Vorranggebiete und keine Ausschlusswirkung mehr zu beachten sind. Aufgrund der hier derzeit uneingeschränkt geltenden Privilegierung ist eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich, sofern nicht andere Belange entgegenstehen.

4. Beabsichtigt die Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Änderung bezüglich der Rechtsgrundlagen bzw. der tatsächlichen Anforderungen an vergleichbare Projekte, insbesondere hinsichtlich der Erreichung der Ziele des Klimaschutzes? Sollten konkrete Änderungen geplant sein, wird bei der Beantwortung um eine Übersicht der wesentlichen Punkte gebeten.

Antwort:

Für den Bereich der Photovoltaik sind gegenwärtig keine Änderungen geplant.

In Bezug auf die Windenergienutzung erfolgt derzeit die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zum Thema Windenergie an Land (LEP Wind) sowie die Teilaufstellungen der Regionalpläne ebenfalls zum Thema Windenergie an Land. Durch die Änderung dieser Rechtsgrundlagen soll die Basis für

einen neuen Steuerungsansatz bei der Windenergienutzung geschaffen werden. Dabei ist vorgesehen, auf Ebene des LEP Wind durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung die Windenergie weiterhin zu steuern und gleichzeitig den bundesgesetzlich festgelegten Flächenbeitragswert für die Windenergie in Schleswig-Holstein zu erreichen, so dass die Windenergie ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten kann. Wesentliche Änderung dabei ist die Umstellung des Planungssystems weg von einer Ausschlusswirkung hin zu einer Positivplanung, so dass neben den durch die Landesplanung festzulegenden Vorranggebieten Windenergie Gemeinden zusätzlich eigene Windenergiegebiete ausweisen können, sofern sie außerhalb der als Ziele der Raumordnung festgelegten Ausschlussbereiche liegen. Als eines der Ziele der Raumordnung ist (wie in der bisherigen Planung auch schon) vorgesehen, die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in Gewerbegebieten und im Umkreis von 400 m um Gewerbegebiete auszuschließen.